

Planänderung zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 2,870 bis km 6,670 (Haltung Henrichenburg) durch Ersatzneubau der Schwieringhauser Brücke Nr. 7 bei DEK-km 6,607

Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Für das o.g. Vorhaben, den Ersatzneubau der Schwieringhauser Brücke Nr. 7 bei DEK-km 6,607 in Dortmund-Schwieringhausen, wurde im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt, dass für ein Planänderungsverfahren gemäß § 14d Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

1. Sachverhalt

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV) als Vorhabenträgerin, vertreten durch das WSA Westdeutsche Kanäle, plant den Ausbau des DEK durch den Ersatzneubau der Schwieringhauser Brücke Nr. 7, die sich altersbedingt in einem schlechten Bauwerkszustand befindet und für den motorisierten Verkehr bereits gesperrt ist. Die Straßenbrücke ist nach Angaben des WSA Westdeutsche Kanäle einer zielführenden Sanierung nicht mehr zugänglich und soll in einer von der Planfeststellung aus dem Jahre 2006 abweichenden Bauausführung errichtet werden.

Die Schwieringhauser Brücke Nr. 7 ist 1951 als stählerne Fachwerkbrücke mit einer Fahrbahnplatte aus Beton errichtet worden und führt die „Altmengeder Straße“ (Kreisstraße K4) im Stadtteil Dortmund-Schwieringhausen zweispurig bei DEK-km 6,607 über den Dortmund-Ems-Kanal.

Bei dem geplanten Brückenbauwerk handelt es sich um eine stählerne Stabbogenbrücke mit außenliegendem Tragwerk unter Beibehaltung der zweispurigen Verkehrsführung mit beidseitigen Gehwegen bei gleichzeitiger Anpassung des Bauwerks an die erforderliche Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m.

In dem Ausgangsverfahren für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanal von km 2,870 bis km 6,670 (Haltung Henrichenburg), welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.04.2006 (Az. P-143.3/94) bestandskräftig abgeschlossen wurde, war der Ersatzneubau der Schwieringhauser Brücke Nr. 7 zur

Anpassung an die nach der Wasserstraßenklasse Vb erforderlichen Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m in neuer Lage bei DEK-km 6,626 und damit ca. 20 m nördlich des vorhandenen Bauwerks vorgesehen. An diesen Parametern für die Durchfahrtshöhe und die Lage der Brücke wird im Änderungsvorhaben festgehalten.

Nach Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks ist der Rückbau der alten Straßenbrücke vorgesehen.

In Abweichung von der planfestgestellten Ausführung wird die ursprünglich vorgesehene Stahlbetonverbundfahrbahnplatte aus statischen Gründen durch eine orthotrope Stahlfahrbahnplatte ersetzt. Entsprechend werden die Kappenbereiche der Brücke (Gehwege) als Stahlfahrbahn ausgeführt. Neben einer Anpassung der Schrammborde, der Geländerhöhe und einer veränderten Anordnung der Böschungstreppen werden die Rampen und Nebenrampen der Brücke sowie das rechte Widerlager und die Straßenentwässerung an die geänderte Planung angepasst.

Neben dem Neubau der Straßenbrücke sind die vorhandenen Straßen und Wege an das neue Bauwerk anzupassen sowie der im Zuge der Baumaßnahme umgeleitete Schwieringhauser Bach zu renaturieren, zudem sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen erforderlich.

2. Prüfung

Aus den vorgelegten Unterlagen des WSA Westdeutsche Kanäle ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Aufgrund der ermittelten Merkmale des Vorhabens, bei dem es sich um die Erneuerung einer bestehenden Kreuzungsanlage im Sinne des § 12 Abs. 2 WaStrG handelt, aufgrund der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie aufgrund der Merkmale des betroffenen Standortes ist festzustellen, dass hinsichtlich der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

a) Merkmale des Vorhabens

Die neue Schwieringhauser Brücke Nr. 7 wird die vorhandene Brücke in Parallellage ca. 20 m nördlich des Bestandsbauwerks ersetzen. Das geplante Brückenbauwerk wird als stählerne Stabbogenbrücke mit außenliegendem Tragwerk bei einer Stützweite von 86,85 m und einer Breite von 12,70 m errichtet und weist tief gegründete Widerlager auf. Der Überbau wird als zweispurige Straßenbrücke mit beidseitigen Gehwegen ausgeführt. Um die planfestgestellte Gradienten der Fahrbahn (Höhenverlauf der Trasse) bei gleichzeitigem Erreichen der erforderlichen Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m einhalten zu können, ist eine aus statischen Gründen veränderte Bauausführung der Fahrbahnplatte erforderlich geworden. Zur Anpassung an die bestehenden Wegeverbindungen, namentlich der „Altmengeder Straße“ (K4), werden neue Straßenrampen errichtet. Die später nicht mehr benötigten Straßenrampen des Bestandsbauwerks werden entsiegelt und renaturiert.

Der Schwieringhauser Bach wird zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Straße „Im Siesack“ während der Baumaßnahme umgeleitet und anschließend in einen neuen Bachlauf renaturiert.

Durch das Bauvorhaben werden Flächen temporär und dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich bis zu 36 Monate betragen.

Infolge des Ersatzneubaus wird es zu umfangreichen Materialbewegungen kommen. Die erforderlichen Transporte werden überwiegend per LKW erfolgen, alternativ kann das Bodenmaterial auf dem Wasserweg transportiert werden. Durch die Arbeitsvorgänge vor Ort und aufgrund der Materialtransporte werden baubedingte Emissionen und Störungen entstehen, die jedoch zeitlich begrenzt und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einzuordnen sind.

Eine Vollsperrung der bestehenden Brücke wird vermieden, da ein Rückbau erst nach Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks erfolgen wird.

Während der Abbrucharbeiten am Bestandsbauwerk, bei der Herstellung der neuen Widerlager und bei der Erneuerung der am rechten DEK-Ufer befindlichen Spundwand im Bereich des Bestandbauwerks und des Neubaus findet ein Eingriff in das Oberflächengewässer Dortmund-Ems-Kanal statt.

Der im Zuge der Baumaßnahme temporär umgelegte Schwieringhauser Bach wird mit Beendigung der Bauarbeiten in den neuen Bachlauf geleitet, der entsprechend der sog. Blauen Richtlinie renaturiert erstellt wird.

Für das Vorhaben werden Flächen in einem Umfang von ca. 32.985 m² temporär und ca. 33.837 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Neuversiegelung im Bereich des Vorhabens stehen Entsiegelungen am Bestandsbauwerk gegenüber, so dass in der Summe keine zusätzliche Flächenversiegelung eintritt.

Das Vorhaben führt zu einem teilweisen Verlust der auf den Böschungen vorhandenen Gehölzstrukturen, die Brutplätze für zahlreiche Vogelarten bieten und als Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen können. Die Böschungen können zudem Habitate von Reptilienarten darstellen. Durch die Baustelleneinrichtung im Westen ist eine Betroffenheit von Bodenbrütern möglich.

Das Bestandsbauwerk stellt zudem ein mögliches Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten dar und bietet einen möglichen Niststandort für Gebäudebrüter.

Die Vielzahl von Kleingewässern im Nahbereich des Vorhabens kann zu einer Betroffenheit von Amphibien führen.

Als Folge der Renaturierung des Schwieringhauser Bachs ist für die biologische Vielfalt, für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild eine positive Entwicklung zu erwarten.

Durch den Rückbau des bestehenden Brückenbauwerks fallen Materialien an, insbesondere Beton aus dem Überbau und den Unterbauten, Beschichtungen des Stahlüberbaus und der Geländer, Bodenaushub und Oberboden, Schutz-/Leitungsrohren aus dem Überbau sowie Fahrbahnbefestigung, Banketten, Bordsteinen und Granitquadern, die zu entsorgen sind.

Nachteilige Wirkungen in Folge von Schadstoffeinträgen oder -austrägen sind nicht zu erwarten, da ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verfüllt wird und die zu entfernenden Materialien, wie z.B. aus Straßenabbruch oder dem Rückbau der Brücke, ausschließlich auf Grundlage entsprechender Schadstoffanalysen verwertet bzw. entsorgt werden.

Der Ersatzneubau der Straßenbrücke wird nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und daraus resultierenden steigenden Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen führen, die über die schon heute bestehenden Werte hinausgehen.

Ein nachteiliges Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle, Unfälle und Katastrophen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung und Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen bei ordnungsgemäßigem Bau und Betrieb nicht.

Die bei Bodenuntersuchungen notwendigen Kampfmitteluntersuchungen und ggf. erforderlichen Räumungsmaßnahmen werden auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Mit dem Vorhaben können besonders und streng geschützte Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) hat die Betroffenheit planungsrelevanter Arten berücksichtigt. Soweit eine Beeinträchtigung unter Beachtung der gebotenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht sicher auszuschließen ist, sind zusätzlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, die vor Baubeginn umzusetzen sind. Bei Beachtung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und bei Umsetzung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Neubau der Schwieringhauser Brücke Nr. 7 wird im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) ermittelt, bilanziert und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs entsprechend berücksichtigt. Der LBP umfasst die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens. Das Fällen der Bäume erfolgt im Vorfeld der Baumaßnahme innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiträume. Einzelne ältere Bäume und die geschützte Allee sind landschaftsprägend und werden im Rahmen des LBP entsprechend berücksichtigt. Die Böschungen und Nebenflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe des LBP bepflanzt. Insgesamt wird der Eingriff entsprechend der Bilanz des LBP als ausgeglichen bewertet.

b) Standort des Vorhabens

Die Schwieringhauser Brücke Nr. 7 befindet sich im Norden der Stadt Dortmund im Stadtbezirk Mengede und führt bei DEK-km 6,607 über den Dortmund-Ems-Kanal. Das neue Brückenbauwerk wird ca. 20 m nördlich bei DEK-km 6,626 über den Kanal geführt.

Die Brücke ist als Baudenkmal in die Denkmalschutzliste der Stadt Dortmund eingetragen.

Der Standort der Straßenbrücke und die den DEK kreuzende „Altmengeder Straße“ (K4) sind Teile bestehender Verkehrsanlagen, bei denen es sich um befestigte Flächen der technischen Infrastruktur mit entsprechender Vorbelastung handelt. Die dörfliche Landschaft wird durch den Kanal und das Brückenbauwerk geprägt. Im Nahbereich der Brücke befinden sich Waldflächen und Gehölzbestände, die den Verkehrsweg von den angrenzenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen abgrenzen.

Neben dem vom Vorhaben betroffenen Naturschutzgebiet (NSG) „Im Siesack“ und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schwieringhausen-Holthausen-Lindenhorst“ sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Vorhabens darüber hinaus weder Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) noch Nationalparks, nationale Monumente, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete vorhanden.

Der LBP enthält ein umfassendes Maßnahmenkonzept, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anhand der Merkmale und des Standortes des Vorhabens wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens als Folge baubedingter, anlagebedingter und betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG gutachterlich ermittelt.

Für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit einschließlich Erholungsfunktion können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erwartet. Bei Beachtung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Schutzmaßnahmen kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Sicherungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen des LBP sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Soweit die geschützte Allee durch das Vorhaben betroffen ist, werden in Abstimmung mit dem Alleebeauftragten der Stadt Dortmund beidseitig der Straße Großbäume gepflanzt.

Hinsichtlich der Fläche bzw. des Flächenverbrauchs sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen dem Naturhaushalt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung gestellt werden und eine zusätzliche Neuversiegelung nicht vorgesehen ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bewertet, da eine temporäre Veränderung der hydromorphologischen Verhältnisse mit einer Verringerung der Grundwasserbildung und erhöhtem Oberflächenabfluss nur in sehr geringem Maße stattfinden werden. Der Eintrag boden- und wassergefährdender Betriebsstoffe kann durch einen umsichtigen Umgang und bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften als unerheblich eingestuft werden. Eine etwaige Trübung des Wassers durch Schwebstoffe im Nahbereich des Vorhabens wird als nicht erheblich bewertet.

Für das Schutzgut Klima (lokal und global) und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen feststellbar. Die durch die Bautätigkeit entstehenden Luftschadstoffe führen zwar zu einer punktuellen Belastung, diese wird jedoch als nicht erheblich eingestuft.

Das Schutzgut Landschaft erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung, da die beanspruchten Flächen wiederhergestellt und landschaftsbildprägende Bäume und Gehölze ersetzt werden. Eine großräumige erhebliche landschaftsbildwertgebende Wirkung der neuen Brücke ist nicht feststellbar.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen, da im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der geschützten Straßenbrücke keine Boden- oder Baudenkmale vorhanden sind und der Rückbau der Brücke in Abstimmung mit den Denkmalbehörden erfolgt.

Aufgrund der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des LBP ist hinsichtlich der Wechselwirkungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

d) LBP /Artenschutz / WRRL

Mit der Durchführung des Vorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft in Sinne des § 14 BNatSchG verbunden, der durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimiert sowie durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss. Zur Ermittlung und zur Bewertung des Eingriffs sowie zur Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt.

Infolge des Vorhabens können möglicherweise besonders und streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergriffen. Die Anbringung der entsprechenden Nistkästen ist bereits erfolgt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist sichergestellt.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Nissen